

Antwort zur Anfrage TOP 3.3.2: Vorlage VO/2021/10341
AM Marx (SPD): LüMo

„Liegt für den Betrieb des Stadtverkehrs „Lümo“ im bisherigen Betrieb eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung vor? Falls ja,

a) auf welcher Grundlage des PBefG“

- Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

„b) in welchem Umfang“

- Die Genehmigung gilt nur für das Gebiet der Hansestadt Lübeck (Innenstadt – erweitert bis zur Straße bei der Lohmühle/Fackenburger Allee/Schwartauer Allee -, Genin und St. Jürgen), für 4 Fahrzeuge plus ein Ersatzfahrzeug und (aktuell) nur in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie an Feiertagen jeweils zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr.

c) mit welcher Geltungsdauer

- 15.02.2018 bis 14.02.2022

„d) mit welchen Auflagen?“

- Es sind in der Regel nur Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge im Rahmen der Genehmigung einzusetzen.

- Die Annahme der Beförderungsaufträge erfolgt am Betriebssitz. Es sind einzeln aufzuzeichnen: Datum und Uhrzeit des Auftragseingangs, Name des buchenden Kunden, Beginn und Ende der bestellten Fahrt inkl. Abhol- und Zielort, die entsprechend abgerechnete Entfernung (in Kilometern) inkl. Höhe des Fahrtentgeltes und das eingesetzte Fahrzeug inkl. Name des Fahrers.

- Nach Ausführung eines Beförderungsauftrags hat das Fahrzeug unverzüglich zum Betriebssitz oder zu den Stellplätzen am ZOB zurückzukehren. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer vor oder während der Fahrt vom Betriebssitz einen neuen Beförderungsauftrag erhält. Ein Bereithalten der Fahrzeuge außerhalb des Betriebssitzes zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen ist nicht zulässig. Das Aufladen an den Ladestationen kann jederzeit vorgenommen werden.

- Während der Betriebszeiten sind Beförderungsaufträge grundsätzlich anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 22 PBefG und/oder § 13 BOKraft für ein Entfallen der Beförderungspflicht vorliegen.

- Das Fahrtentgelt darf für den jeweiligen Fahrgast für die jeweils abgerechnete Strecke nicht unterhalb des Schleswig-Holstein-Tarifes liegen (Fahrpreis LÜMO = Ticket Preisstufe 2 SH-Tarif + Komfortzuschlag 1€/Km/Buchung).

„Falls eine Genehmigung nach §2(7) PBefG vorliegt (Erprobungsparagraph), führt der Stadtverkehr ein Monitoring hinsichtlich der Bündelungsquote durch?“

- Im Rahmen der Erprobung dieser neuen Verkehrsart hat eine Evaluation zu erfolgen.

„Falls ja, ist die Genehmigungsbehörde hierüber informiert und wie fällt diese aus?“

- Das Ergebnis der durchgeführten Evaluation liegt noch nicht vor. Anfrage an den Stadtverkehr Lübeck läuft.